

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0016-II/11/2009

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN • BMWFJ-91.100/0004-II/10/2009

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abt. I/10

per E-Mail
post@i10.bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Gütezeichengesetzes;
Begutachtung
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 7:

Das Bundeskanzleramt vergibt derzeit auf Basis der bestehenden Rechtslage (Gütezeichenverordnung ex 1942) das österreichische E-Government-Gütesiegel, welches im Jahr 2003 geschaffen wurde. Sinn und Zweck des Gütesiegels ist es, Betrachtern auf eine einfache und schnelle Art die Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit einer E-Government Website zu signalisieren. Zur Erlangung des Gütesiegels hat der Serviceanbieter strenge und klar definierte Qualitätskriterien zu erfüllen. Gemäß dem Grundsatz der Selbstverpflichtung hat der Gütesiegelträger die Einhaltung der Qualitätskriterien zu garantieren, sowie aktive Mithilfe bei der Überprüfung und Implementierung zu leisten. Werden die strengen Auflagen vom Gütesiegelträger nicht eingehalten, muss dieser mit einem Entzug des Gütesiegels rechnen.

Der vorgeschlagene § 7 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfs spricht im Zusammenhang mit der Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Gütezeichens explizit von „Überprüfungen und Überwachungen“ des Produktes bzw. der

- 2 -

Dienstleistung. Sofern diese Bestimmung nun zwingend eine Überprüfung der Vergabekriterien durch die das Gütezeichen vergebende Stelle voraussetzt und die bisher bei der Vergabe des österreichischen E-Government-Gütesiegels geforderte Selbsterklärung (Garantieerklärung zur Einhaltung der Spezifikationen) dadurch nicht mehr mitumfasst ist, wird die weitere Vergabe des E-Government-Gütesiegels auf der bestehenden Basis verunmöglicht.

Um die bewährte Auszeichnung für sicheres und vertrauenswürdiges E-Government weiter führen zu können, wird das BMWFJ dringend ersucht, in der Bestimmung klarzustellen, dass auch Garantieerklärungen von Gütezeichenwerber als ausreichende Grundlage für die Vergabe von Gütezeichen dienen.

20. November 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. KARNING

Elektronisch gefertigt